



Polizeipräsidium Recklinghausen
Postfach 101353, 45613 Recklinghausen

30. Juli 2024

Seite 1 von 2

AfD Ratsfraktion Bottrop

- per E-Mail -

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Leitungsstab SG1-01.03.04

Kommunalpolitische Anfrage AfD Ratsfraktion Bottrop
Sexualdelikt in Bottrop: Bereich Essener Straße

Barkschat, Rbe

Telefon 02361 55-1814

Telefax 02361 55-

RE.LStab

@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Engels,
sehr geehrter Herr Heine,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Wurde diese Täterbeschreibung vom Opfer in dieser Form an die Polizei weitergegeben, oder stammt diese Beschreibung von Seiten der Polizei oder der Presse?*

Dienstgebäude:

Westerholter Weg 27

45657 Recklinghausen

Die Beschreibung im Presstext orientiert sich an der Beschreibung, die das Opfer abgegeben hat. Sie wurde in einer Pressemeldung veröffentlicht (siehe Anlage).

Telefon 02361 55-0

Telefax 02361 55-1019

poststelle.recklinghausen

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/
recklinghausen

2. *Welche Gründe können dazu benannt werden, weshalb zur Herkunft des Täters dem Erscheinungsbild nach, keine Angaben getätigt wurden, wie zum Beispiel: Afrikaner, Südländer, Asiate, Europäer usw.? Bitte auf bestehender Rechtsprechung bzw. aktueller Gesetzeslage begründen.*

Öffentliche Verkehrsmittel:

Linien: 224, 239, 249, NE 1,

NE 2

Haltestelle: Steintor

Es lagen keinerlei weitere Hinweise als die in der Pressemeldung vermerkte Beschreibung vor.

Zahlungen an :

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

3. *Wechselte der Täter einige Worte mit dem Opfer, sodass aufgrund eines Akzents eine mögliche Angabe zur Herkunft getätigt werden kann?*

Siehe Antwort zu Frage 1 bzw. 2.

4. *Gab die junge Frau (Das Opfer) bei der Polizei ursprünglich eine detailliertere Beschreibung zur Herkunft des Täters an, welche anschließend von der Polizei in allgemeinerer bzw. neutralerer Form an die Presse und Öffentlichkeit weitergegeben wurde? Hier wird lediglich von einem Mann gesprochen. Sollte dies zutreffen, bitte auf bestehender Rechtsprechung bzw. aktueller Gesetzeslage begründen.*

Siehe Antwort zu Frage 1 bzw. 2 bzw. 3.

5. *Wurde in diesem Fall lediglich nach den Leitsätzen der Richtlinie 12.1 (Berichterstattung über Straftaten) des Deutschen Presserates gehandelt?¹*

Adressaten der Richtlinien des Deutschen Presserates sind Medienvertreter.

6. *Bezugnehmend auf Frage 5, sollte nach diesen Richtlinien gehandelt worden sein, diese geben an, dass es kein Verbot gibt die Herkunft von Straftätern zu benennen. Wurde hier zum Schutz der Nationalität, Religion, oder ethnischen Zugehörigkeit zu einer Minderheit des Täters, trotz vorliegender Straftat in diesem Rahmen gehandelt?*

Siehe Antwort auf Frage Nr. 5.

Der Oberbürgermeister der Stadt Bottrop erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag

gez.

Bramsel, EPHK

¹ <https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html>